

Bericht zum LkSG (Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz)

Berichtszeitraum von 01.01.2023 bis 31.12.2023

Name der Organisation: Auxilium GmbH

Anschrift: Am Lichtbogen 55, 45141 Essen

Inhaltsverzeichnis

A. Verkürzte Berichtspflicht nach §10 Abs. 3 LkSG	2
A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung	2
A2. Ermittelte Risiken und/oder festgestellte Verletzungen	3

A. Verkürzte Berichtspflicht nach §10 Abs. 3 LkSG

A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung

Welche Zuständigkeiten für die Überwachung des Risikomanagements waren im Berichtszeitraum festgelegt?

Saskia Grondstein, Bereichsleitung Recht

A. Verkürzte Berichtspflicht nach §10 Abs. 3 LkSG

A2. Ermittelte Risiken und/oder festgestellte Verletzungen

Es wurde im Berichtszeitraum kein menschenrechtliches oder umweltbezogenes Risiko festgestellt.

Beschreiben Sie nachvollziehbar, in welchem Zeitraum die regelmäßige Risikoanalyse durchgeführt wurde.

Die Risikoanalyse wurde für und in dem Zeitraum 01.01.2023 bis 31.12.2023 durchgeführt.

A. Verkürzte Berichtspflicht nach §10 Abs. 3 LkSG

A2. Ermittelte Risiken und/oder festgestellte Verletzungen

Es wurde im Berichtszeitraum kein menschenrechtliches oder umweltbezogenes Risiko festgestellt.

Beschreiben Sie nachvollziehbar die wesentlichen Schritte und Methoden der Risikoanalyse, zum Beispiel a) die genutzten internen und externen Quellen im Rahmen der abstrakten Risikobetrachtung, b) die Methodik der Identifikation, Bewertung und Priorisierung im Rahmen der konkreten Risikobetrachtung, c) ob und inwieweit Informationen zu Risiken und tatsächlichen Pflichtverletzungen, die durch die Bearbeitung von Hinweisen aus dem Beschwerdeverfahren des Unternehmens gewonnen wurden, bei der Risikoanalyse berücksichtigt wurden und d) wie im Rahmen der Risikoanalyse die Interessen der potentiell betroffenen Personen angemessen berücksichtigt werden.

Die Risikoanalyse erfolgt in folgenden Schritten:

1. Konsultieren interner und externer Stakeholder, um Perspektiven und Erwartungen festzulegen.
2. Festlegung der Parameter und Kriterien, welche Nachweise für die Einhaltung menschenrechtlicher und umweltbezogener Aspekte berücksichtigt werden sollen.
3. Sammeln der relevanten Daten von Lieferanten (Zertifikate, Auditberichte, etc.), entlang der Lieferkette. Dies soll Informationen zu Arbeitsbedingungen, Umweltauswirkungen, Zuliefererpraktiken und anderen relevanten Faktoren umfassen.
4. Bewertung der gesammelten Daten anhand der zuvor festgelegten Kriterien anhand einer Punkteskala zum Zweck der Quantifizierung und Priorisierung der Risiken.
5. Erstellen einer jährlichen Übersicht, die die Ergebnisse der Risikobewertung zusammenfasst.
6. Regelmäßige Überprüfung der Risikobewertung und Anpassung an veränderte Bedingungen. Sofern notwendig erfolgen eine Überarbeitung der Kriterien, eine Anpassung des Aktionsplans oder andere Maßnahmen, um sicherzustellen, dass der Prozess effektiv bleibt.

A. Verkürzte Berichtspflicht nach §10 Abs. 3 LkSG

A2. Ermittelte Risiken und/oder festgestellte Verletzungen

Es wurde im Berichtszeitraum keine Verletzung einer menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflicht festgestellt.

Beschreiben Sie nachvollziehbar, anhand welcher Verfahren Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich festgestellt werden können.

Durch regelmäßige interne und externe Audits sowie das etablierte interne Hinweisgeberportal können Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich festgestellt werden.

A. Verkürzte Berichtspflicht nach §10 Abs. 3 LkSG

A2. Ermittelte Risiken und/oder festgestellte Verletzungen

Es wurde im Berichtszeitraum keine Verletzung einer menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflicht festgestellt.

Beschreiben Sie nachvollziehbar, anhand welcher Verfahren Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern festgestellt werden können.

Durch Analyse der überlassenen bzw. nicht überlassenen Nachweise sowie anlassbezogene Audits, Vor-Ort-Besuche und ggf. eingehende Beschwerden können Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern festgestellt werden.

A. Verkürzte Berichtspflicht nach §10 Abs. 3 LkSG

A2. Ermittelte Risiken und/oder festgestellte Verletzungen

Es wurde im Berichtszeitraum keine Verletzung einer menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflicht festgestellt.

Beschreiben Sie nachvollziehbar, anhand welcher Verfahren Verletzungen bei mittelbaren Zulieferern festgestellt werden können.

Durch Informationen seitens der unmittelbaren Zulieferer oder aus öffentlich zugänglichen Quellen und ggf. eingehenden Beschwerden können Verletzungen bei mittelbaren Zulieferern festgestellt werden.